

Stellungnahme

Referentenentwurf vom 1. Juni 2023:

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG)

Berlin, 15.06.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-267
steinhauser@zdh.de

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) Stellung beziehen zu können, wovon wir nachfolgend Gebrauch machen.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bauministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben in gemeinsamer Federführung einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem die kommunale Wärmeplanung durch ein Bundesgesetz verpflichtend eingeführt werden soll und Wärmenetze ab 2045 klimaneutral werden sollen. Dieser befindet sich noch in der Ressortabstimmung, wurde den Ländern und Verbänden aber bereits zur Konsultation bis zum 15. Juni 2023 zugeleitet. Innerhalb der – in einigen Bundesländern sogar durch einen Feiertag verkürzten – Frist ist eine profunde Prüfung des Gesetzentwurfs kaum möglich. Wir behalten es uns daher ausdrücklich vor, im weiteren Verfahren noch ergänzende Ausführungen zu machen.

Wir würden es begrüßen, wenn die von uns angesprochenen Punkte im Rahmen dieser Stellungnahme Eingang in das weitere Verfahren finden würden.

Allgemeine Anmerkungen

Das Handwerk versteht sich als Umsetzer der Klima- und Energiewende und damit als Teil der Lösung für eine erfolgreiche kommunale Wärmewende. Der Wärmebedarf spielt neben den Sektoren Strom und Verkehr eine zentrale Rolle unter den Energiebedarfsträgern. Wir tragen die grundsätzliche Ausrichtung mit, gerade auch im Wärmebereich eine hohe Effizienz anzustreben und den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs weiter zu beschleunigen, um 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Essenzielle Herausforderung hierfür wäre eine kommunale Wärmeplanung, die im Vorlauf zu einem Gebäudeenergiegesetz (GEG) schon heute Orientierung und Planbarkeit für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer bietet. Hierfür kommt der zum Entwurf einer GEG-Novelle sogar nachgelagerte Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze deutlich zu spät. Umso entscheidender ist es, dass das WPG nun integraler Bestandteil der GEG-Novelle wird.

Wirkungsvolle Beteiligung des Handwerks

Wegen der zu erwartenden Auswirkungen auf das lokal ansässige Handwerk muss sichergestellt werden, dass die Einrichtungen des Handwerks (Innungen und Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts) von Beginn an wirkungsvoll in die Entwicklung der kommunalen Wärmeplanung eingebunden werden. Dies gilt in besonderer Weise für die rund 30 Klimahandwerke.

Wärmeplanung neu denken

Die Gestaltung eines freien, technologieoffenen Wärmemarktes auf Basis marktwirtschaftlicher Strukturen ist ein zentrales Anliegen des Handwerks. Die Energiewende lässt sich aber nur dann realisieren, wenn alle verfügbaren Effizienztechnologien wirtschaftlich eingesetzt und die Infrastrukturen für Strom, Gas und Öl effizient mit erneuerbaren Energieträgern genutzt werden.

Grundsätzlich ist für das Erreichen der Klimaneutralitätsziele aus unserer Sicht ein verlässlicher regulativer Rahmen für eine zielgerichtete Preisentwicklung von CO₂ und Strom entscheidend. Der Abbau von Hemmnissen und eine klare öffentliche Kommunikation im Sinne zielgerichteter Signale und transparenter Preisgestaltung sowie eine klare Rollenzuweisung für alle Handlungsträger in der Wärmewende – und hier gerade uns insbesondere auch das Handwerk – sind die Gelingensbedingungen.

Das Handwerk besitzt mit vielen seiner Gewerke eine besondere Kompetenz für Bau, Wartung und Management von Gebäuden sowie für die dezentrale Energie- und Wärmeversorgung. Durch die Fachkompetenz des Handwerks ist es möglich, Gebäude und ihr Umfeld integrativ zu denken und im Sinne einer dezentralen Lösung eine wirtschaftliche und versorgungstechnisch optimale Wärmeversorgung – wo immer es möglich und sinnvoll erscheint – zu empfehlen.

Das Handwerk wird als lokal und regional aufgestellter, endverbrauchernaher Wirtschaftszweig, der fachlich in vielen Belangen bei der Umsetzung der Wärmewende gebraucht wird, sein Engagement auch weiterhin schärfen und unverändert kooperativ bei der Umsetzung der Klimaziele mitwirken.

So hat das Handwerk bereits erfolgreiche Modelle für Governance-Strukturen (Masterpläne Klimaschutz, Mobilitätspartnerschaften) entwickelt und in die breite Umsetzung gebracht, um gemeinsam mit den kommunalen Umweltverwaltungen vor Ort in Städten, Kreisen und Zweckverbänden öffentlich wirksam für energieeffiziente Lösungen im Strom- und Wärmebereich einzutreten. Solche Modelle gilt es auszubauen und die Akteure vor Ort zu stärken.

Aufgrund seiner besonderen Rolle als Umsetzer und Gestalter der Wärmewende sollte das Handwerk in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren sowie allen nachgelagerten Prozessen auf Landes- und Kommunalebene stets von Beginn an wirkungsvoll und nachhaltig eingebunden werden.

Zudem dürfen die Betriebe nicht durch neue überbordende Auskunftspflicht- und Berichtspflichten belastet werden. Da mit dem Entwurf neue Auskunftspflichten auch für Unternehmen einhergehen und mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Planungsaufwand zu rechnen ist, sollte die Datensammlung auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Nicht zuletzt aufgrund der aus unserer Sicht notwendigen „Koordination“ mit der GEG-Novelle sollten Kommunen schnellstmöglich in die Lage versetzt werden die Planung anzugehen, anstatt Ressourcen auf die Sammlung nicht zwingend notwendiger Daten zu verwenden.

Fair und technologieoffen

Es gilt, die Wärmewende in fairem Wettbewerb für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Eigentümerinnen und Eigentümer zu organisieren, um die Erreichung der Klimaziele zu gewährleisten. Akzeptanzprobleme in jedwede Richtung sind auszuräumen, verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Eine faire Wärmewende bedeutet auch, dass die Finanzierbarkeit der Umstellung auf ein neues System der Wärmeerzeugung für die vielen Klein- und Kleinstbetriebe des Handwerks sichergestellt ist. **Förderkulisse und Wärmewende müssen als Einheit gesehen werden.** Mit Blick auf die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die angespannte Liquiditätssituation vieler Betriebe müssen die Finanzierungshilfen unbürokratisch und schnell fließen, und für Zuschüsse sollte eine direkte Beantragung bei der KfW-Bank möglich sein.

Aus Sicht des Handwerks ist es entscheidend, dass Wärmeplanung und GEG-Novelle vom Grundsatz der Technologieoffenheit geleitet werden. Es darf keine selektive Bevorzugung des Energieträgers Strom sowie von Nah- und Fernwärmenetzen geben.

Nah- und Fernwärme können bei der Energiewende hilfreich sein. In vielen Fällen fehlen jedoch die notwendigen Voraussetzungen, etwa eine hohe Anschlussdichte oder die Einbindung industrieller Abwärme. Es ist daher wichtig zu erkennen, dass diese nicht automatisch und in jedem Fall wirtschaftlich sind.

Die wesentlichen Gründe sind:

- Energieverluste durch lange Lieferstrecken
- immer geringer werdender Energieverbrauch in Neubauten
- Teilauslastung bei geringerer Wärmeabnahme (Sommer)

Daher muss ein breites Spektrum insbesondere von dezentralen Erfüllungsoptionen möglich bleiben. Gerade die Verwendung von Biomasse muss sowohl im Neubau als auch im Bestand weiter möglich bleiben. Gerade in Holz verarbeitenden Werkstätten fallen oft genügend Holzabfälle an, um zumindest einen Teil der Heizenergie weitgehend klimaneutral abzudecken. Deshalb muss es auch künftig ohne zusätzliche Auflagen möglich sein, diese Abfälle in Form von Holzabschnitten, -briketts oder Pellets vor Ort zu Heizzwecken zu verbrennen.

Die notwendige Diversifizierung für eine erfolgreiche Wärmewende spricht ordnungspolitisch gegen einen generellen Anschluss- und Benutzungszwang und für klare Grenzen für den Verantwortungsbereich der Energieversorger insbesondere bei handwerksrelevanten Dienstleistungen und Kernmärkten.

Schon das konsequente Zusammendenken mit der GEG-Novelle verbietet einen Anschluss- und Benutzungszwang, jedenfalls soweit die Gebäude bereits die Vorgaben nach dem neuen GEG erfüllen.

Notwendig sind auch sinnvolle Kompromisse beim Denkmalschutz – vor allem dort, wo auf Wärmepumpe oder Photovoltaik gesetzt werden soll oder muss. Bisher ist in den

meisten Fällen der sichtbare Einbau einer Wärmepumpe und vor allem die Montage von Solarpaneelen in Denkmalzonen nicht genehmigungsfähig.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Regelung/Quelle	Bewertung/Empfehlung ZDH
<p>A. Problem und Ziel</p> <p>S. 1</p> <p>Den Städten und Gemeinden kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Jedenfalls außerhalb der sogenannten Stadtstaaten werden die relevanten Weichenstellungen nicht nur auf Bundes- und Landesebene, sondern vor Ort getroffen, müssen die langfristigen und strategischen Entscheidungen darüber, wie die Wärmeversorgung organisiert und in Richtung Treibhausgasneutralität transformiert wird und welche Infrastrukturen dazu notwendig sind, vorbereitet, mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen diskutiert, verabschiedet und anschließend umgesetzt werden. Dieser Prozess, der als Wärmeplanung bezeichnet wird, soll mit diesem Gesetz einen einheitlichen Rahmen erhalten.</p> <p>S.1 Anforderungen an die Wärmenetzbetreiber Allein die Förderung und Verbesserung der Planungssicherheit durch die Wärmeplanung reicht jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug in der Fläche auszubauen und sie gleichzeitig zu dekarbonisieren. Hierzu bedarf es ergänzend einheitlicher ordnungsrechtlicher Vorgaben an die Betreiber von Wärmenetzen.</p>	<p>Die Einflussmöglichkeiten von Bürgerschaft und Wirtschaft müssen hinlänglich konkretisiert werden, um die Reichweite der Partizipationsmöglichkeiten angemessen bewerten zu können.</p> <p>Die Formulierung legt nahe, dass hier keine Entscheidungsprozesse vorbereitet werden, sondern Informationen fließen sollen.</p> <p>Zu begrüßen sind die Anforderungen an die Wärmenetzbetreiber. Eine regelmäßige Überprüfung und nachvollziehbare Offenlegung der Geschäftsprozesse und der Preisbildung sind angesichts der monopolartigen Stellung erforderlich.</p>
<p>B. Lösung</p> <p>S. 2</p> <p>Mit diesem Gesetz wird darüber hinaus das Ziel festgelegt, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leistungsbunden Wärme klimaneutral zu erzeugen. Dieses Ziel richtet sich an die staatlichen Stellen, den Ausbau und die Dekarbonisierung als ein Ziel von überragender volkswirtschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Bedeutung anzunehmen und in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Sie korrespondiert damit, dass der Ausbau von Wärmeerzeugungs- und -infrastrukturanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und diesem daher von staatlichen Stellen insbesondere im Rahmen von Ermessensentscheidungen im Zweifel der Vorrang einzuräumen ist, was mit dem vorliegenden Gesetz ebenfalls erstmals gesetzlich verankert wird.</p> <p>S.2</p> <p>Zudem wird eine Vorgabe für die Betreiber von bestehenden Wärmenetzen vorgesehen, die Wärmenetze bis 2030 mindestens zur Hälfte mit Wärme, die aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme hergestellt wurde, zu speisen.</p>	<p>Bei Ermessensentscheidungen zum Ausbau von Wärmeerzeugungs- und -infrastrukturanlagen im überragenden öffentlichen Interesse ist diesem Tatbestand nur dann Vorrang einzuräumen, wenn ein Abgleich mit den oben erläuterten Kriterien (Realitätscheck) zur Bewertung der Eignung keine Hinweise auf negative Auswirkungen ergibt.</p>

<p>E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft S. 4</p>	<p>Offensichtlich wird der Aufwand, Daten zu erfassen und zu melden, nicht erfasst – obwohl er in den §§ 10, 11 zumindest teilweise ausdrücklich genannt wird. Dieser sollte speziell für die Wirtschaft noch konkretisiert werden.</p> <p>Zudem sollten Antragsverfahren, die im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Unternehmen erforderlich werden, bei verzögerter Bearbeitung durch kommunale Stellen keine Benachteiligung für den Antrag zur Folge haben. Dem auf die Kommunen zukommenden, bürokratischen Mehraufwand und die damit möglicher Weise einhergehenden Verzögerungen bei Genehmigungen sollten mit Kulanz und einem angemessenen Ausnahmeweitraum für den Antragsteller durch die Ämter beantwortet werden und in keinem Fall Bußgelder nach sich ziehen.</p>
<p>§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung S. 11</p> <p>(1) Die Länder sollen sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zu den in § 5 Absatz 1 genannten Zeitpunkten erstellt werden. Die Länder sind verpflichtet sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zu den in § 5 Absatz 2 genannten Zeitpunkten erstellt werden.</p>	<p>besser: „Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, ...“</p> <p>Welche Ausnahmetatbestände sind zu beschreiben? Geographische, städtebauliche oder versorgungsbezogene Rahmenbedingungen können prinzipiell das Erreichen des Wärmeplanungsziels unmöglich machen. Dem muss Rechnung ausreichend getragen werden.</p>
<p>§ 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen S. 12 / Begründung S. 59</p> <p>(1) Die Länder sollen sicherstellen, dass Wärmepläne nach den Anforderungen dieses Gesetzes erstellt worden sind oder bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 24 im Einklang mit ihm stehen</p> <p>1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2025] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie</p> <p>2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2027] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 10 000 Einwohner gemeldet sind.</p> <p>(2) Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass Wärmepläne nach den Anforderungen dieses Gesetzes erstellt worden sind oder bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 24 im Einklang mit ihm stehen</p> <p>1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2027] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie</p> <p>2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2028] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 10 000 Einwohner gemeldet sind.</p> <p>S. 60 Der „erste“ Wärmeplan ist zudem nicht als abschließender, mit dem Anspruch auf abschließende Vollständigkeit versehener Plan gedacht. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache einer auf viele Jahre</p>	<p>Befristungszeitpunkte wurden ersetzt durch Befristungszeiträume.</p> <p>Der Unterschied zwischen (1) „sollen“ und (2) „sind verpflichtet sicherzustellen“ widerspricht bereits der gegenwärtigen Praxis in einigen Bundesländern (z.B. NRW, wo die Landesgesellschaft des Wirtschafts- und Klimaschutzministeriums bereits jetzt dazu aufruft, loszulegen).</p> <p>Ein Bezug zum Einsetzen der Förderung ist sinnvoll.</p> <p>Zu begrüßen ist auch, dass der Prozess der Wärmeplanung als ein iterativer Vorgang beschrieben wird.</p> <p>Problematisch ist allerdings, dass dies nicht die Planungssicherheit für alle Standorte in einer Kommune zu einem Zeitpunkt erhöht. Und es wird nicht ausgeschlossen, dass eine „harte“ Zonierung auch bereits in der frühen Phase der ersten Planaufstellung vorgenommen werden kann.</p>

<p>angelegten Planung und ist der gesetzlichen Konstruktion immanent. Geplant werden sollen bewusst „Potenzialflächen“ für Wärmeversorgung, nicht Flächen, bei denen bereits bei erster Planaufstellung die künftige Wärmeversorgung unveränderlich festgelegt wird (wobei das auch nicht ausgeschlossen ist). Die Pläne müssen zudem nach Maßgabe des § 23 regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.</p>	
<p>§ 6 Durchführung der Wärmeplanung</p> <p>S. 12 Durchführung der Wärmeplanung</p> <p>(1) Die planungsverantwortliche Stelle führt die Wärmeplanung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das beplante Gebiet in eigener Verantwortung durch.</p> <p>(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen. Sie bleibt für die Wärmeplanung alleinverantwortlich.</p> <p>Begründung S. 60 Zu Absatz 1</p> <p>Die Regelung bestimmt, dass die planungsverantwortliche Stelle für die Wärmeplanung verantwortlich ist und diese nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchführt. Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 sieht zunächst vor, dass die planungsverantwortliche Stelle Dritte zur Durchführung der Wärmeplanung einsetzen oder sich ihrer Dienste bedienen kann. Sie entscheidet hierzu nach eigenem Ermessen und unter Einhaltung des geltenden Rechts einschließlich – soweit einschlägig – des Vergaberechts, welche natürliche oder juristische Person oder Personen sie betrauen möchte. Ferner entscheidet sie darüber, welche Aufgaben oder Aufgabenteile sie an welche Personen überträgt.</p> <p>Dritte in diesem Sinne können insbesondere Ingenieurs- oder Planungsbüros sein sowie sonstige Unternehmen, die Dienstleistungen oder sonstige Leistungen im Rahmen der Wärmeplanung erbringen.</p> <p>Der Wärmeplan ist in jedem Fall von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu beschließen, § 15 Absatz 2 Nummer 1.</p> <p>Satz 2 bekräftigt, dass sich die planungsverantwortliche Stelle ihrer alleinigen Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe der Wärmeplanung durch eine Aufgabenübertragung nicht entledigen kann. Die von ihr eingesetzten oder beauftragten Dritten sind dabei grundsätzlich als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) oder als Verwaltungshelfer anzusehen.</p>	<p>Hier muss explizit ein Ausschluss von städtischen Tochterunternehmen mit wirtschaftlicher Betätigung, die im Wettbewerb zum Handwerk stehen, ausgesprochen und eingefügt werden. Denn die Daten, die ein sogenannter „Dritter“, wie zum Beispiel ein Stadtwerk, zum Zweck der Wärmeplanung ermittelt, könnten dessen Wettbewerbsposition gegenüber den einschlägigen Handwerksbetrieben deutlich verbessern!</p> <p>Auch wenn die Nutzung der Daten ausschließlich auf den Zweck der Planerstellung festgelegt wird, so ist mit der reinen Wahrnehmung von Daten ein Erkenntniszugewinn gegeben, der zu einem späteren Zeitpunkt von Nutzen sein kann und damit zu einem eklatanten Wettbewerbsnachteil für kleine und mittlere Handwerksbetriebe führt.</p>
<p>§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen</p>	<p>Das Handwerk muss hier explizit benannt werden.</p>

<p>S. 12 9. andere Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hoheitsträger, Gebietskörperschaften und Einrichtungen der sozialen, kulturellen und sonstigen Daseinsvorsorge,</p> <p>a) die für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im beplanten Gebiet oder den Aus- oder Umbau der hierfür notwendigen Infrastruktur nach Einschätzung der planungsverantwortlichen Stelle einen Beitrag leisten können oder hierfür von Bedeutung sind oder</p> <p>b) deren Interessen in sonstiger Weise von der Wärmeplanung betroffen sind.</p> <p>10. jede weitere natürliche oder juristische Person sowie Energiegemeinschaft, sofern ihre Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden oder ihre Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung unerlässlich ist.</p>	
<p>§ 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung</p> <p>S. 15</p>	<p>In der Begründung fehlt ein Wort: Endenergieverbräuche von mindestens fünf Einfamilienhäusern.</p>
<p>§ 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung</p> <p>S. 15</p> <p>Die Auskunftspflichtigen müssen nur Auskünfte über Daten erteilen, die ihnen bereits bekannt sind. (S. 16)</p> <p>(S. 67) Begründung Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass nur über bereits bekannte Daten Auskunft zu geben ist. Es besteht keine Pflicht, unbekannt Informationen zu beschaffen, um Auskunft geben zu können. Durch die Übermittlung in der angefragten elektronischen und maschinenlesbaren Form wird sichergestellt, dass die bereitgestellten Daten durch die planungsverantwortliche Stelle effizient mithilfe zeitgemäßer digitaler Anwendungen verarbeitet werden können. Diese Vorgabe gilt nur für diejenigen Marktakteure und Dateninhaber, die über die entsprechenden Verfahren kommunizieren können. Sie gilt daher etwa nicht für Schornsteinfeger.</p>	<p>Um die kleinen und mittleren Betriebe des Handwerks nicht zu überfordern, sind Auskunfts- und Berichtspflichten auf das Notwendigste zu begrenzen.</p> <p>Bereits vorhandene Datenquellen – etwa der Gebäudeenergieausweis – sollten genutzt werden.</p> <p>Das Schornsteinfegerhandwerk sollte in die Informations- und Datenerhebung auf allen Ebenen wirkungsvoll einbezogen werden. Digitale Datenmodelle sollten auch für die Schornsteinfeger auf Bundesebene angelegt und verfügbar gemacht werden.</p>
<p>§ 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung</p> <p>S. 17</p> <p>Nach Durchführung der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse erstellt die planungsverantwortliche Stelle einen Entwurf für die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungskategorien und für die Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 sowie das Zielszenario. Die Öffentlichkeit sowie der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange erhalten nach öffentlicher Bekanntgabe der Bestands- und Potenzialanalyse sowie der in Satz 2 genannten Entwürfe die Möglichkeit der Einsichtnahme für mindestens einen Monat, beginnend ab dem auf den Tag der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Werktag, und der Abgabe von schriftlichen oder elektronischen Stellungnahmen innerhalb von einem weiteren Monat. Die planungsverantwortliche Stelle wertet die eingegangenen Stellungnahmen nach Satz 4 aus und dokumentiert den Abschluss der</p>	<p>Aufgrund der besonderen Rolle des Handwerks als Umsetzer der Wärmewende sollte sichergestellt werden, dass Vertreter des Handwerks in dem für einen Beschluss über den Wärmeplan zuständigen Gremium vertreten sind (siehe „Allgemeine Anmerkungen“). Die Länder sollten verpflichtet werden, das Handwerk in derartigen Gremien vorzusehen.</p>

<p>Durchführung der Wärmeplanung. Der Wärmeplan wird durch das nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständige Gremium beschlossen und anschließend in geeigneter Weise, mindestens auf der Internetseite der planungsverantwortlichen Stelle, öffentlich bekanntgegeben.</p>	
<p>§ 14 Bestandsanalyse</p> <p>S. 89 Begründung</p> <p>Groß- und Ankerkunden nach Nummer 9 sind bei der Bewertung kosteneffizienter Wärmeversorgungsoptionen von maßgeblicher Bedeutung. Welche Versorgungsoption in einem bestimmten Gebiet kosteneffizient und vorzugswürdig ist, hängt auch damit zusammen, wie sich die Wärmeversorgung der Groß- und Ankerkunden entwickelt, die sich in diesem oder angrenzenden Gebieten befinden.</p>	<p>Es sollten auch Handwerksunternehmen als Ankerkunden (im Sinne systemrelevanter Dienstleistungen des Handwerks) benannt werden.</p> <p>Handwerksbetriebe sollten mit Blick auf belastende Bürokratie großzügige Ausnahmegenehmigungen erhalten.</p>
<p>§ 17 Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete</p> <p>S. 19</p> <p>Die planungsverantwortliche Stelle teilt das beplante Gebiet auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potentialanalyse in Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 2 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige Teilgebiet besonders eignet und daher auf diese Weise versorgt werden soll. Ein Anspruch Dritter auf Einteilung zu einem bestimmten Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht.</p>	<p>Es sollte klargestellt werden, dass es bei der Zonierung von Fernwärmegebieten nur um <u>Versorgungsangebote</u> an die Verbraucher geht, nicht aber um Anschluss- und Benutzungszwänge, mit denen alternative Versorgungslösungen ausgeschlossen werden und Investitionen in die dezentrale Wärmeversorgung, die Eigentümer inzwischen durch das GEG auferlegt werden, sinnlos machen. Die vom Gesetzgeber gewählte Reihenfolge – erst Novellierung des GEG, dann Wärmeplanungsgesetz – erfordert es zudem zwingend, auf nachträglich greifende Anschluss- und Benutzungszwänge zu verzichten.</p>
<p>§ 21 Genehmigung des Wärmeplans</p> <p>S. 21</p> <p>Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer hierzu bestimmten Stelle zur Genehmigung vorlegen muss.</p>	<p>Die Länder sollten dazu verpflichtet werden sicherzustellen, dass das Handwerk sowie andere Dritte hier Einspruch einlegen können, wenn es gravierende Einwände gibt.</p>

./.